

Günter Grau

Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus

Anmerkungen zum Forschungsstand

1. Erst verfolgt, dann marginalisiert

„Das Vergangene ist nicht tot; es ist nicht einmal vergangen.“ Diese Worte William Faulkners scheinen – wenn auch in anderem Zusammenhang – die Aufarbeitungsgeschichte unseres Themas zu charakterisieren. Denn obwohl mehr als ein halbes Jahrhundert vergangen ist, ist die Vergangenheit noch immer präsent.

Zunächst gilt für die Auseinandersetzung mit diesem speziellen Kapitel nationalsozialistischer Politik, was generell die Geschichte der Aufarbeitung des Nationalsozialismus in der Bundesrepublik charakterisiert. So verlief auch sie „keineswegs linear“ und besaß auch „keinen kohärenten ‚Kern‘, der ihre Dynamik dominiert hätte – zu wenig stellt sie sich als kontinuierlicher Lernprozess dar, zu disparat waren die jeweiligen Ansätze für die mehr oder minder öffentlichen Debatten, zu heterogen auch die Felder, in die sie hineinwirkte beziehungsweise aus denen sie sich speiste“¹. Zugleich war sie aber auch durch einige Besonderheiten geprägt, die im Folgenden kursorisch vorgestellt werden sollen.

Ins Auge sticht zunächst der Umstand, dass die wissenschaftliche Beschäftigung mit der NS-Antihomosexuellenpolitik relativ spät einsetzte. Erste Studien erschienen erst gegen Ende der 1970er Jahre. Auf den ersten Blick mag das merkwürdig erscheinen. Schließlich hatten die Nazis aus ihrem repressiven Vorgehen kein Geheimnis gemacht. Im Gegenteil. Homosexualität galt ihnen als Gefahr für Bevölkerungswachstum und die sogenannte arische Rasse. Propagiert wurde die „Ausmerzung“ der Homosexualität. Diese Forderung richtete sich vor allem gegen deren sichtbare Manifestationen: gegen gerichtsnotorisch wegen einschlägiger Praktiken bekannte sowie gegen bei Razzien an Treffpunkten oder durch Anzeigen entsprechend auffallende Männer. Ihre Verurteilungen erreichten Größenordnungen in einem bis dahin nicht bekannten Ausmaß. Allein von den sogenannten ordentlichen

¹ Torben Fischer/Matthias H. Lorenz (Hrsg.), Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland, Bielefeld 2007, S. 13.

Gerichten wurden rund 50000 Männer verurteilt². Hinzu kamen einschlägige Entscheidungen der Sondergerichtsbarkeit. Kriegsgerichte fällten knapp 6500 Urteile³; exakte Zahlen zur Spruchpraxis der SS-Sondergerichte sind nicht überliefert. Dennoch: Trotz der erschreckend hohen Urteilszahlen sollte es nach Ende des „Tausendjährigen Reiches“ mehr als drei Jahrzehnte dauern, bis erste Forschungen begannen, die Bekämpfung der Homosexualität durch die Nationalsozialisten kritisch zu untersuchen.

Für diese euphemistisch „verspätet“ genannte Hinwendung zur Aufarbeitung der NS-Antihomosexuellenpolitik gibt es eine Reihe von Ursachen. Zu den wichtigsten gehört der Umstand, dass Homosexualität im öffentlichen Bewusstsein bis weit in die 1970er Jahre ein Tabu war. Ihre Akzeptanz als Lebensalternative sexueller Transgressionen sollte sich erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts durchsetzen. Bis dahin galt sie als Phänomen, das als „soziale Gefahr“ bekämpft werden müsse. Zu den immer wieder genannten Gründen, mit denen die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität gerechtfertigt wurde, gehörten „Schutz der Moral“ sowie der Jugend vor „sittlicher Verwahrlosung“. Erst 1994 wurde der § 175 im StGB der Bundesrepublik gestrichen.

Eine Folge dieser Politik war die Ausgrenzung der Opfer, und zwar in beiden deutschen Nachkriegsstaaten, auch wenn die Topoi in West- und Ostdeutschland unterschiedlich waren. Politiker aller Parteien in der (alten) Bundesrepublik vertraten die Auffassung, die Verurteilungen seien zu Recht erfolgt. Insofern blieb die genannte Strafnorm weiterhin geltendes Recht, ungeachtet der Tatsache, dass sie unter dem NS-Regime drastisch verschärft worden war⁴. In der DDR hingegen war zwar 1950 die Verschärfung des Strafrechts als „nazistisch“ charakterisiert und außer Kraft gesetzt worden, allerdings blieb dies ohne Konsequenzen für die unter NS-Herrschaft Verurteilten, deren Rehabilitierung in der DDR zu keiner Zeit diskutiert worden ist. Der offiziellen Historiographie galt die Herrschaft der SED als „antifaschistisch“ und damit per se als frei von NS-Schuld. Integraler Bestandteil dieses Geschichtsverständnisses war der Topos, nach § 175 verurteilte Männer seien keine Kämpfer gegen den Faschismus gewesen. Damit entfiel

² Vgl. Günter Grau, *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen, Personen, Betätigungsfelder*, Berlin 2011, S. 303.

³ Vgl. Otto Henricke, *Auszüge aus der Wehrmachtskriminalstatistik*, in: *Zeitschrift für Militärgeschichte* 5 (1966), S. 438–456, hier S. 453f.

⁴ Zu zeitgenössischen Diskussionen in den Parteien vgl. Hans-Georg Stümke/Rudi Finkler, Rosa Listen, Rosa Winkel. *Homosexuelle und „Gesundes Volksempfinden“ von Auschwitz bis heute*, Hamburg 1981, S. 400 ff.

die in der DDR als notwendig geltende Voraussetzung, um sie als Opfer oder Verfolgte anzuerkennen.

Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits länger etablierte gesellschaftliche Vorurteile gegen Homosexualität durch die Nazis erheblich verstärkt worden waren. Nach 1945 existierten diese Vorurteile fort und bestimmten nicht nur Einstellungen der Bevölkerung, sondern auch Werturteilsbildungen in der wissenschaftlichen *Community*. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts hatte die Sexualforschung von Homosexualität Befallene als „pervers“ eingestuft – eine Bewertung, an der sie bis weit in die 1970er Jahre festhielt. Vor diesem Hintergrund war es für die akademisch etablierte, nichtmedizinische Forschung schlicht und einfach nicht opportun, sich außerhalb sexualpathologischer Paradigmata mit der sozialen Situation homosexueller Männer und Frauen zu beschäftigen. Auch wenn heute kaum jemand wagen würde, die genannten Positionen in der Öffentlichkeit weiterhin zu vertreten, spricht der Umstand, dass noch Anfang des 21. Jahrhunderts keine Universität in Deutschland entsprechende Fragestellungen als Forschungsschwerpunkt ausweist, eine deutliche Sprache.

Erst in den 1970er Jahren sollten sich Veränderungen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufarbeitung abzeichnen. Initiativen gingen allerdings nicht von Vertretern der vergleichenden Politikwissenschaft oder der akademischen Zeitgeschichte aus, vielmehr kamen sie aus der Betroffenen-gruppe selbst. Es waren Angehörige der Nachkriegsgeneration schwuler Männer, die das Verschweigen der Schicksale homosexueller Männer unter dem NS-Regime anprangerten und eine Rehabilitierung der Opfer forderten. Ermutigt sahen sie sich durch die neu konstituierte Schwulenbewegung, in deren Aktionen das „Infrage-Stellen“ eine wichtige Rolle spielte. Ihre Forderungen rüttelten an Grundpfeilern der bürgerlichen Gesellschaft, an der herrschenden Sexualmoral, am Ideal der Kleinfamilie und an traditionellen Geschlechterrollen. Proteste richteten sich auch gegen die fortdauernde Kriminalisierung der Homosexualität. Lautstark wurde deren Aufhebung gefordert und zugleich verlangt, verhängte Urteile als nationalsozialistisches Unrecht anzuerkennen sowie betroffene Männer zu rehabilitieren und zu entschädigen. Die Aktionen erreichten rasch einen beträchtlichen Öffentlichkeitsgrad, nicht nur durch die Resonanz in den Medien, sondern auch und vor allem durch die Stellungnahmen der Parteien, die – wie schon in den Jahren zuvor – alle diese Forderungen ablehnten. Die politische Polarisierung – einerseits das Festhalten der Parteien an der unter dem NS-Regime verschärften strafrechtlichen Bestimmungen und andererseits die Forderungen aus der Schwulenbewegung, diese aufzuheben – sollte als Katalysator

wirken, sich fortan intensiv mit der Erforschung der NS-Antihomosexuellenpolitik zu beschäftigen. Schließlich hatten die Polemiken unter anderem einen Mangel zutage treten lassen: beträchtliche Lücken in der Aufarbeitung. Sie zu schließen und damit zu einer differenzierten wie auch wissenschaftlich fundierten Bewertung beizutragen, sollte zum Movens für entsprechende Recherchen einzelner Forscher und Forscherinnen werden. Ab 1977 erschienen erste sozialwissenschaftliche Studien und markierten damit eine Zäsur in der Diskursgeschichte der Homosexuellenverfolgung.

Allerdings folgt daraus nicht, dass es in den Jahren zuvor keine diesbezüglichen Diskussionen gegeben hätte. Wie generell für die Geschichte der Aufarbeitung des Nationalsozialismus zutreffend, genügt es nicht, nur die politischen Debatten und Kontroversen in Blick zu nehmen. Relevant sind auch „die vielfältigen ästhetischen Spiegelungen des Phänomens, die administrativen und juristischen Entscheidungen einer Vergangenheitspolitik, die übergeordneten mentalitätsgeschichtlichen Prozesse, der Umgang mit den Orten des Gedenkens, schließlich die Bilder, Kollektivsymbole und Narrative der Erinnerung“⁵. Diese vielgestaltige Debatten- und Diskursgeschichte zur Aufarbeitung unseres Themas lässt sich im Rahmen dieses summarischen Überblicks nicht in allen Dimensionen nachzeichnen. Näher eingegangen werden soll im Folgenden auf die politischen Debatten zur Aufarbeitung und auf ihre Folgen, und zwar in den drei Zeitabschnitten 1946 bis 1962, 1963 bis 1976 und 1977 bis heute.

2. Blockierte Aufarbeitung 1946 bis 1962

Erste Publikationen über die Konzentrationslager erschienen in den Jahren 1946 bis 1962. Es waren keine Forschungsstudien, vielmehr (teilweise autobiographische) Situationsberichte ehemaliger Häftlinge. Sie beschrieben die Lagersituation einschlägig verurteilter Männern wie auch die sogenannte Lagerhomosexualität. In der zweiten Hälfte der 1950er Jahre rückte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1957 über die wegen Homosexualität in der NS-Zeit gefällten Urteile in den Fokus der gesellschaftlichen Wahrnehmung.

Bereits 1946 wurden zwei Veröffentlichungen von ehemaligen KZ-Häftlingen publiziert: das Buch des Soziologen Eugen Kogon und das der Kabarettistin, Schauspielerin und späteren Nonne Isa Vermehren. Kogons monographische Darstellung über das „System der deutschen Konzentra-

⁵ Fischer/Lorenz (Hrsg.), Lexikon, S. 13.

tionslager“ enthielt einen eigenen Abschnitt zur Situation der schwulen Häftlinge, überschrieben mit „Die Behandlung der Homosexuellen“. Es war der erste publizierte Bericht über die Lage der sogenannten Rosa-Winkel-Häftlinge, wenn auch nicht sehr detailliert und überhaupt recht knapp. Brutal sei die SS gegen diese Häftlingsgruppe vorgegangen, „möglicherweise gerade weil die Homosexualität in den Kreisen des preußischen Militärs, der SA und der SS selbst ursprünglich stark verbreitet war“⁶. Während Kogons Darstellung auf Berichten von Häftlingen beruhte, schilderte Isa Vermehren ihre eigenen leidvollen Erfahrungen in verschiedenen KZ. Auf die Lage von Frauen, die wegen lesbischer Beziehungen inhaftiert waren (wenn man sie denn überhaupt als solche im Lager kannte), ging sie nicht weiter ein⁷.

Darüber hinaus meldeten sich auch einige einschlägig verurteilte Männer zu Wort. Allerdings zwang sie die fortgeltende juristische Pönalisierung der Homosexualität zur Camouflage. 1947 veröffentlichte Hugo Walleitner seine Erlebnisse im KZ Flossenbürg unter dem Titel „Zebra. Ein Tatsachenbericht aus dem Konzentrationslager“⁸. Den Grund für seine Deportation (Verurteilungen nach § 175) verschwie er. Andere benutzten ein Pseudonym. So publizierte der schwule Leo Clasen 1954/55 als L.D. Classen von Neudegg insgesamt sechs Berichte über seine Haft in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Oranienburg⁹.

Diese Veröffentlichungen beschränkten sich mehr oder weniger auf die Beschreibung von Terror und Gewalt. Lediglich Clasen geißelte die Politik der Nazis gegen Homosexuelle als Unrecht. Da er seine Berichte in einer Zeitschrift für Homosexuelle veröffentlichte, dürften sie in der breiten Öffentlichkeit kaum wahrgenommen worden sein. Und was die erwähnten Schilderungen Kogons und Vermehrens angeht, besteht Grund zu der Annahme, dass sie keine Empathie für die Verurteilten ausgelöst haben dürften.

⁶ Eugen Kogon, *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*, München 1946, S. 284.

⁷ Vgl. Isa Vermehren, *Reise durch den letzten Akt. Ein Bericht* (10.2.44 bis 29.6.45), Hamburg 1946, S. 51.

⁸ Hugo Walleitner, *Zebra. Ein Tatsachenbericht aus dem Konzentrationslager Flossenbürg*, Bad Ischl, o.J. (1946).

⁹ Vgl. die Beiträge von Leo D. Classen von Neudegg: *Die Dornenkrone. Ein Tatsachenbericht aus der Strafkompagnie Sachsenhausen; Ein Blick zurück; Aus meinem Tagebuch 1939–1945: KZ Oranienburg; Versuchsobjekt Mensch, und Ecce homo – oder Tore zur Hölle. Aus meinem KZ-Tagebuch*, in: *Humanitas. Monatszeitschrift für Menschlichkeit und Kultur* 2 (1954), S. 58 ff., S. 85f., S. 163f., S. 225 und S. 359f., sowie *Aus meinem KZ-Tagebuch*, in: *Humanitas. Monatszeitschrift für Menschlichkeit und Kultur* 3 (1955), S. 385f.

Das gilt nicht nur für die ersten Jahre nach ihrem Erscheinen, sondern auch für spätere Jahrzehnte.

Ein nachhaltiger Einfluss auf soziale Urteilsbildungen über unter dem NS-Regime einschlägig verurteilte Männer sollte hingegen vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 ausgehen. Nach einer Verfassungsbeschwerde zweier schwuler Männer gegen ihre Verurteilung, stellte das Gericht fest, dass die unter dem NS-Regime 1935 erfolgte Verschärfung des Homosexuellenstrafrechts „ordnungsgemäß zustande gekommen“ sei und nicht „in dem Maße nationalsozialistisch geprägtes Recht“ wäre, dass sie für „nicht rechtmäßig zustande gekommen“ erklärt werden könne¹⁰. Die Folgen waren schwerwiegend. Der Homosexuellenparagraf blieb bis 1969 unverändert in Kraft. In der Fremdwahrnehmung galten einschlägig verurteilte Männer als zu Recht verurteilt. Sie selbst erlebten sich erneut als gedemütigt. Die Notwendigkeit von Forschungen zur kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Antihomosexuellenpolitik wurde paralysiert.

Kewissermaßen eine Zwischenbilanz der Situation zog 1962 der Religionshistoriker und Schriftsteller Hans-Joachim Schoeps, indem er feststellte, dass für die Homosexuellen „das Dritte Reich noch nicht zu Ende sei“¹¹. Das stimmte zwar nicht ganz mit den Tatsachen überein, dürfte jedoch weitgehend der Stimmung unter homosexuellen Männern entsprochen haben.

3. Kampf um den Opferstatus 1963 bis 1976

In diesen Jahren dominierte der Diskurs um die Suche homosexueller Männer nach einer kollektiven Identität. In der Parallelisierung ihres Schicksals mit dem der jüdischen Bevölkerung meinten sie, diese finden zu können. Das NS-Regime habe – so die Behauptung – eine mit der Vernichtung der Juden (dem Holocaust) vergleichbare Politik der Auslöschung der Homosexuellen (einen Homocaust) verfolgt.

Zeitgeschichtlicher Hintergrund der Debatten ist der Frankfurter Auschwitz-Prozess, der im Dezember 1963 begann. Für die Folgemonate rückte er wie kein anderes Ereignis zuvor die NS-Vernichtungspolitik in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit; hier ist eine der wichtigsten Zäsuren in der öffentlichen Erinnerungsgeschichte des Holo-

¹⁰ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.5.1957 ist abgedruckt in: Dokumentation § 175, hrsg. von der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn 1981, S. 43.

¹¹ Hans-Joachim Schoeps, Soll Homosexualität strafbar bleiben?, in: Der Monat 15 (1962) H. 171, S. 19–27, hier S. 22.

caust in der Bundesrepublik zu konstatieren. Ende 1965 wurde ein Teil der Sachverständigen-Gutachten veröffentlicht¹². Eindringlich dokumentierten die Expertisen die Intensität der Auseinandersetzungen mit den NS-Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung. Zwar gingen die Gutachter auch auf die Schicksale anderer Verfolgtengruppen ein, die Situation der Homosexuellen unter dem NS-Regime blieb jedoch ausgeblendet¹³.

Ein Jahr später artikulierte ein Feature von Wolfgang Harthaus (alias Reimar Lenz) die dadurch ausgelösten Frustrationen unter schwulen Männern. Gesendet wurde es am 27. Juni 1966 von Radio Bremen unter dem Titel „Der rosa Winkel – Zur Verfolgung der Homosexuellen im Dritten Reich“. Es sei an der Zeit, „den an Homosexuellen begangenen Massenmord des Nationalsozialismus aufzuklären, Licht in eines der dunkelsten Kapitel der jüngsten deutschen Geschichte zu bringen“¹⁴.

Eine als Massenmord interpretierte Repressionsgeschichte sollte das verbindende Element sein, aus dem das Gefühl der Zusammengehörigkeit und politische Handlungsfähigkeit erwachsen sollten. In nahezu allen Protestaktionen gegen die fortdauernde Kriminalisierung wurde diese Behauptung aufgegriffen und vertreten. Anfang der 1970er Jahre erhielt sie durch ein Buch einen beträchtlichen Aufmerksamkeitsschub. In der 1972 erschienenen Biographie des Österreicherers Heinz Heger (alias Hans Neumann) über den ehemaligen KZ-Häftling Josef K. (= Kohout) hieß es: „Kaum jemand hat bisher aufgezeigt, dass der Wahnsinn Hitlers und seiner Gefolgsleute sich nicht nur gegen die Juden wendete, sondern auch gegen uns Homosexuelle, beide einer ‚Endlösung‘ zuführend.“¹⁵ Auch wenn es für die Behauptung einer Massenvernichtung homosexueller Männer keine Belege gab, wurde der Vergleich zur Vernichtung der Juden wie selbstverständlich gezogen und auch geglaubt, hielt er doch – unabhängig von den historischen Tatsachen – das Maß an Unrecht und gesellschaftlicher Kränkung fest, das die Homosexuellen angesichts anhaltender Strafverfolgung, unterdrückter Verfolgungsgeschichte und verweigerter Wiedergutmachung er-

¹² Vgl. Hans Buchheim u. a., *Anatomie des SS-Staates*, 2 Bde., Olten 1965.

¹³ Das ist umso verwunderlicher, als bereits 1958 ein Gutachten des IFZ auf die Bearbeitung des Sachgebiets Homosexualität durch die Gestapo hingewiesen hatte. Vgl. Hans Buchheim, *Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte*, Bd.1, Stuttgart 1958, S. 308–311.

¹⁴ *Der Rosa Winkel – Zur Verfolgung der Homosexuellen im Dritten Reich*. Eine Dokumentation von Wolfgang Harthaus. Manuskript des von Radio Bremen am 27.6.1966 gesendeten Features, S. 3.

¹⁵ Heinz Heger, *Die Männer mit dem rosa Winkel*, Hamburg 1972, S. 170.

tragen mussten¹⁶. Erst die Reform des § 175 im Jahr 1969 sollte die Voraussetzungen schaffen, diese Annahme zu überprüfen, wie die Reform überhaupt die Möglichkeit für sozialwissenschaftliche Studien zur NS-Homosexuellenverfolgung eröffnete. Es sollte aber noch Jahre dauern, bevor erste Ergebnisse vorgelegt werden konnten.

4. Fragmentarische Verwissenschaftlichung – Forschungen zur Antihomosexuellenpolitik seit dem Ende der 1970er Jahre

1977 erschien die erste wissenschaftliche Studie, ein Aufsatz von Rüdiger Lautmann, Winfried Grikschat und Egbert Schmidt. Die Untersuchung beruhte auf der Auswertung zeitgenössischer Dokumente, der Häftlingskarteien der Konzentrationslager aus dem Archiv des Internationalen Suchdienstes (ITS) in Bad Arolsen¹⁷. Damit war methodisch der Weg gewiesen, auf dem in Zukunft zuverlässige Ergebnisse zu gewinnen waren: durch die Auswertung zeitgenössischer Archivalien, ergänzt um Interviews von Zeitzeugen.

In den Folgejahren wurden verschiedene quellenintensive Studien durchgeführt, darunter vor allem lokalgeschichtliche Untersuchungen. Exemplarisch (und in chronologischer Folge ihres Erscheinens) soll hier lediglich verwiesen werden auf Forschungen zu Köln, Hannover, Hamburg, Düsseldorf, Berlin und Bielefeld. Gefragt wurde unter anderem: Wie gerieten Homosexuelle in die Mühlen der Verfolgung? Welchen Anteil hatten Anzeigen und Denunziationen? Wie ermittelten Kripo und Gestapo? Wie verfahren sie mit den Inhaftierten? Was geschah in den Verhören? Wonach urteilten die Richter?

Schwierig gestaltete sich die Aufarbeitung der Situation in den Konzentrationslagern. Bisher liegen Untersuchungen vor zu den Lagern Dachau, Buchenwald, Auschwitz, Lichtenburg/Torgau, Neuengamme, Bergen-Belsen, Mittelbau-Dora/Nordhausen, Sachsenhausen, zum Männerlager Ravensbrück und zu den sogenannten Emslandlagern. Alle Studien konzentrierten sich auf eine summarische Darstellung des Kollektivschicksals der Homo-

¹⁶ Vgl. Dieter Schiefelbein, „...so wie die Juden...“ Versuch, ein Mißverständnis zu verstehen, in: Der Frankfurter Engel. Mahnmahl Homosexuellenverfolgung, hrsg. von der Initiative Mahnmahl Homosexuellenverfolgung e.V., Frankfurt a. M. 1992, S. 35–73, hier S. 49.

¹⁷ Vgl. Rüdiger Lautmann/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt: Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hrsg.), Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a. M. 1977, S. 325–365.

sexuellen in den Lagern. Weitergehende Fragestellungen blieben ausgeklammert: Wie genau verlief die Lagerkarriere der Häftlinge? Mit wem standen sie im Lager in Verbindung? Wie reagierten andere Häftlinge auf sie? Gab es nur ein Kollektivschicksal der Häftlinge mit dem rosa Winkel oder gab es Teilgruppe, deren Lagerleben sich deutlich voneinander unterschied¹⁸?

Diese Aufzählung könnte den Eindruck erwecken, die Einzelergebnisse ließen sich zu einem Gesamtbild über die Verfolgungspolitik fügen und damit bereits umfassende Aussagen und Schlussfolgerungen ermöglichen. Das wäre ein Trugschluss. Es sind und bleiben Fragmente, auch wenn sie viele Details enthalten und wichtige Einsichten vermitteln. Bei den meisten Arbeiten handelt es sich um Studien der LGBT-Forschung. Und das bedeutet: Es waren zeitlich eng befristete und in der Regel karg finanzierte, Qualifizierungsarbeiten oder Gelegenheitsstudien. Oder anders ausgedrückt: Das jeweilige Thema wurde untersucht, so gut es eben ging; im Mittelpunkt stand die Situation der Opfer.

Zu weiteren Themen, welche die gesellschaftliche Dynamik der NS-Homosexuellenpolitik widerspiegeln, fehlen bis heute wissenschaftliche Arbeiten. Dazu gehören – auch hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Untersuchungen zu Diskriminierungsstrategien gegen lesbische Frauen, zum Vorgehen der Verfolgungsinstanzen Gestapo, Kripo und Staatsanwaltschaft, zur Situation in den homozyklischen Organisationen SS, SA, Wehrmacht und HJ, zur Haltung der Kirchen, zur Mitwirkung der Wissenschaft – hier insbesondere zur Rolle einzelner Persönlichkeiten aus der Rechtswissenschaft, der Medizin, Psychologie und Biologie –, aber auch zu den Auswirkungen auf die Situation homosexueller Männer und Frauen in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten sowie in anderen faschistischen Diktaturen.

5. Desideratum – ein Inventar zur Erschließung archivalischer Quellen

Die Liste von Forschungsdesiderata ließe sich fortsetzen. Davon soll jedoch abgesehen und vielmehr auf einen grundsätzlichen Mangel hingewiesen werden, der sich bisher nachteilig auf alle vorliegenden Studien ausgewirkt hat und auch künftige negativ beeinflussen wird: die Schwierigkeit, einschlägige archivalische Quellen zu erschließen. Gegenwärtig ist in den Find-

¹⁸ Hier kann nicht detailliert auf einzelne Untersuchungen eingegangen werden; vgl. dazu den Beitrag von Stefanie Wolter in diesem Band.

mitteln der meisten deutschen Archive der Begriff Homosexualität nicht verzeichnet. Das bedeutet: Entsprechende Dokumente – sofern vorhanden – lassen sich nur über aufwändige Recherchen in Beständen ausfindig machen, in denen sie vermutet werden.

Voraussetzung für die anzustrebende größere thematische Breite bei der Untersuchung der NS-Antihomosexuellenpolitik wäre, der Forschung ein Hilfsmittel in Form eines Inventars zur Verfügung zu stellen, das in Frage kommende Quellen in möglichst allen betroffenen Archiven auf Bundes- und Landesebene systematisch erfasst und angemessen beschreibt.

Aufgabe dieses Inventars sollte sein, die entscheidenden Grundinformationen über die disparaten Quellen zu ermitteln und aussagekräftig zusammenzufassen – nach dem Muster: „Was liegt wo zu welchem Sachverhalt“. Künftige Forschungen könnten dadurch gezielt und schon im grundsätzlichen Wissen, wie ertragreich die Bestände in einzelnen Archiven voraussichtlich sein werden, geplant und durchgeführt werden.

Verschwiegen werden soll jedoch nicht, dass die Erstellung eines Inventars archivalischer Quellen zur nationalsozialistischen Verfolgung der Homosexualität zeit- und kostenintensiv ist und nur als großes Forschungsprojekt zu realisieren sein wird. Für künftige Forschungsbemühungen wäre es zwar nur ein Hilfsmittel, aber ein Hilfsmittel das in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Erstmals würde es Voraussetzungen bieten, auch Studien zur NS-Antihomosexuellenpolitik mit übergreifender Sichtweise rationell und mit vertretbarem Aufwand realisieren zu können.